

OLG Nürnberg

Art. 46 BayStVollzG (Entlassung beim Wechsel in ein psychiatrisches Krankenhaus)

Eine Entlassung im Sinne des Art. 46 BayStVollzG liegt dann nicht vor, wenn der Verurteilte lediglich in eine andere Vollzugsart, vorliegend eine Unterbringung nach § 64 StGB, wechselt.
(Oberlandesgericht Nürnberg, Beschluss vom 9. Juni 2009 – 2 Ws 284/09 Vollz)

Gründe:

I.

Mit Beschluss vom 29.4.2009 hat die auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg mit dem Sitz in Straubing den Antrag des Strafgefangenen vom 5.3.2009 auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen.

Gegen diesen dem Verurteilten am 30.4.2009 zugestellten Beschluss hat dieser zur Niederschrift am 13.5.2009 Rechtsbeschwerde eingelegt und vorgetragen, dass die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ihn in seinen Rechten aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2, Art. 3 Abs. 1, Art. 19 Abs. 4 und Art. 20 Abs. 3 GG verletze.

II.

Die gemäß Art. 208 BayStVollzG i.V.m. § 118 StVollzG form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde ist unzulässig, weil die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des Art. 208 BayStVollzG i.V.m. § 116 Abs. 1 StVollzG nicht gegeben sind.

Nach dieser Bestimmung ist die Rechtsbeschwerde nur zulässig, wenn die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung geboten ist, um entweder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.

Zur Fortbildung des Rechts ist eine Rechtsbeschwerde nur dann zuzulassen, wenn der Einzelfall Veranlassung gibt, Leitsätze für die Auslegung von Gesetzesbestimmungen des materiellen Rechts oder des Verfahrensrechts aufzustellen oder Gesetzeslücken rechtsschöpferisch auszufüllen, wobei nicht die gerechte Entscheidung des Einzelfalles im Vordergrund steht, sondern die richtungweisende Beurteilung bestimmter Rechtsfragen und deren höchstrichterliche Durchsetzung.

Diese Voraussetzungen liegen bei der vorliegenden Rechtsbeschwerde nicht vor.

Zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung ist eine Rechtsbeschwerde nur dann zulässig, wenn vermieden werden soll, dass schwer erträgliche Unterschiede in der Rechtsprechung entstehen oder fortbestehen. Dabei genügt es nicht, dass im Einzelfall möglicherweise eine Fehlentscheidung getroffen wurde; vielmehr muss die Gefahr bestehen, dass die Entscheidung weitere Fehlentscheidungen nach sich zieht, um die Zulassung zu rechtfertigen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Strafvollstreckungskammer von der einschlägigen höchstrichterlichen Rechtsprechung oder von der ständigen Rechtsprechung anderer Strafvollstreckungskammern laufend abweicht oder gegen eine Bestimmung des geltenden Rechts in ständiger Rechtsprechung verstößt.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall ebenfalls nicht gegeben. Die Rechtsbeschwerde legt alleine dar, warum die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer den Beschwerdeführer im konkreten Fall in den bezeichneten Grundrechten verletzen soll.

Die behaupteten Grundrechtsverletzungen sind zudem für den Senat nicht erkennbar.

Der Beschluss der Strafvollstreckungskammer wäre auch rechtlich in keiner

Weise zu beanstanden. Die Entscheidung entspricht der gesetzlichen Regelung des Art. 46 BayStVollzG mit Ziffer 7 Abs. 4 VV zu Art. 46 BayStVollzG. Eine Entlassung im Sinne dieser Vorschrift liegt dann nicht vor, wenn der Verurteilte lediglich in eine andere Vollzugsart, vorliegend eine Unterbringung nach § 64 StGB, wechselt (vgl. KG Berlin NStZ 2005, 291; LG Berlin NStZ-RR 2007, 286).